



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 22. Mai 2017
(OR. en)

9466/17

CRIMORG 108
ENFOPOL 251
ENFOCUSTOM 135
JAI 515
DAPIX 199

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	8195/17
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung der allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates – Bewertung der Tschechischen Republik hinsichtlich des automatisierten Austauschs von Fahrzeugregisterdaten (18. Mai 2017)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung der allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates - Bewertung der Tschechischen Republik hinsichtlich des automatisierten Austauschs von Fahrzeugregisterdaten, die der Rat auf seiner 3539. Tagung vom 18. Mai 2017 angenommen hat.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

zur Umsetzung der allgemeinen Datenschutzbestimmungen

des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates

**Bewertung der Tschechischen Republik hinsichtlich des automatisierten Austauschs
von Fahrzeugregisterdaten**

1. Nach Artikel 25 Absatz 2 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates darf die in dem genannten Beschluss vorgesehene Übermittlung personenbezogener Daten erst beginnen, wenn die Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses in das innerstaatliche Recht des an der Übermittlung beteiligten Mitgliedstaats umgesetzt worden sind. Der Rat stellt durch einstimmige Beschlussfassung fest, ob diese Voraussetzung erfüllt ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Mitgliedstaaten, für die die in dem oben genannten Beschluss vorgesehene Übermittlung personenbezogener Daten bereits nach dem "Prümer Vertrag" (2005) begonnen hat.
2. Gemäß Artikel 20 des Beschlusses 2008/616/JI stützt sich die Prüfung, ob die vorgenannte Voraussetzung erfüllt ist, auf einen Bewertungsbericht, dem ein Fragebogen zugrunde liegt. Im Zusammenhang mit dem automatisierten Datenaustausch gemäß Kapitel 2 des Beschlusses 2008/615/JI muss sich der Bewertungsbericht auch auf einen Bewertungsbesuch und einen Testlauf stützen.
3. Nach Kapitel 4 Nummer 1.1 des Anhangs des Beschlusses 2008/616/JI betrifft der von der zuständigen Ratsarbeitsgruppe erstellte Fragebogen jede Art von automatisiertem Datenaustausch und ist der Fragebogen von einem Mitgliedstaat zu beantworten, sobald dieser davon ausgeht, dass er die Voraussetzungen für einen Austausch von Daten der jeweiligen Kategorie erfüllt.

4. Die **Tschechische Republik** hat den Fragebogen zum Datenschutz und den Fragebogen zum Austausch von Fahrzeugregisterdaten ausgefüllt. Die **Tschechische Republik** hat mit den **Niederlanden** einen erfolgreichen Testlauf durchgeführt. Es wurde ein Bewertungsbesuch in der **Tschechischen Republik** durchgeführt, und das **niederländisch-slowakische** Bewertungsteam hat einen Bericht erarbeitet und ihn der zuständigen Ratsarbeitsgruppe zugeleitet (**Dok. 6899/17 DAPIX 69 CRIMORG 47 ENFOPOL 99 ENFOCUSTOM 57 JAI 185**).
5. Dem Rat wurde ein Gesamtbewertungsbericht mit einer Zusammenfassung aller Ergebnisse des Fragebogens, des Bewertungsbesuchs und des Testlaufs zum Austausch von Fahrzeugregisterdaten vorgelegt (**Dok. 7242/17 DAPIX 87 CRIMORG 57 ENFOPOL 118 ENFOCUSTOM 67 JAI 230**).
6. In der Sitzung der Gruppe "Informationsaustausch und Datenschutz" (DAPIX) vom **4. April 2017** wurde bestätigt, dass die an den Beschluss 2008/615/JI gebundenen einzelnen Mitgliedstaaten sich darüber einig sind, dass die Voraussetzungen erfüllt sind, damit der Rat feststellen kann, dass für die Zwecke des automatisierten Datenaustauschs in Bezug auf Fahrzeugregisterdaten die **Tschechische Republik** die allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI vollständig umgesetzt hat.
7. Daher stellt der Rat abschließend fest, dass für die Zwecke des automatisierten Austauschs von Fahrzeugregisterdaten die **Tschechische Republik** die allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI vollständig umgesetzt hat.